

von Gruben, welche vom Erscheinen dieses Gesetzes an aufgenommen werden, dem Staatsfiscus nicht zu verbauen. In soweit dagegen dem Fiscus dergleichen Kuxe an den bereits aufgenommenen Gruben zugehören, behält er auch ferner das Recht, den nach Verhältniß dieser Kuxe zu berechnenden Antheil von den Ueberschüssen der betreffenden Gruben zu fordern (§. 286).

In denjenigen Revieren, in welchen nach der zeitherigen Verfassung die Grubeneigenthümer verpflichtet waren, einen Theil von ihren Ueberschüssen auf die Knappschaftsfreikuxe an die Knappschaftscasse abzugeben, bleibt diese Verbindlichkeit ferner, und zwar sowohl in Ansehung der bereits verliehenen, als rücksichtlich der künftig verliehen werdenden Gruben, bestehen (§. 287).

#### Abchnitt XI.

Von der Losfagung des Grubenfeldes und den auflässigen Berggebäuden.

(§. 288—292.)

#### Abchnitt XII.

Von Hüttenwerken und dergleichen.

(§. 293—303.)

In soweit zeither bei Besitzveränderungen von Hütten- und Blaufarbenwerken oder bei Veräußerung von Kuxen, als unbeweglichen Theilen von selbigen, Lehngeld an fiscalische

Cassen zu entrichten gewesen, kommt dasselbe von Publication dieses Gesetzes an in Wegfall (§. 300).

In Hinsicht auf die Canones, Zinsen- und Concessionsgelder, welche auf Hütten- und Blaufarbenwerken haften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert (§. 301).

#### Abchnitt XIII.

Allgemeine Bestimmungen.

(§. 304 und 305.)

##### Regulativ A.

Den Geschäftskreis und die Dienstverhältnisse der Schichtmeister und Steiger betreffend.

(§. I.—IV.)

##### Regulativ B.

Die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer und deren Arbeiter betreffend.

(§. I.—XV.)

##### Regulativ C.

Den Geschäftskreis des Grubenvorstandes betreffend.

(§. I.—IV.)

##### Regulativ D.

Den Geschäftskreis der Revierausschüsse betreffend.

Mit der Redaction provisorisch beauftragt: Cb. Gottwald. — Druck von P. G. Teubner.

Letzte Absendung zur Post: den 7. Dec. 1850.